

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie deren Behandlung, wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG (EMR European Metal Recycling GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser/ Abfälle
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 10/ 2023).

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die EMR European Metal Recycling GmbH (EMR) betreibt am Standort in Magdeburg, Glindenberger Weg 13 eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Schrottlager) mit einer Lagerkapazität von bis zu 1.499,9 t auf einer Lagerfläche ca. 9.000 m².

Schrotte verschiedener Arten und Sorten, vorwiegend Nichteisenmetalle (NE-Metalle), werden mit LKW entgegengenommen, sortiert und nach Arten und Sorten getrennt bis zum Abtransport gelagert. Zur weiteren Volumenreduzierung erfolgt nach Bedarf eine Brikettierung.

Durch die Erweiterung der Anlage wird die Lagermenge auf 10.000 t erhöht. Die Lagerfläche (sowohl im Außenlager als auch in einer angemieteten Halle) soll bis auf 12.585 m² vergrößert werden. Es erfolgt eine Ausweitung der Lagerflächen im Freien durch Umgestaltung und Ausnutzung einer weiteren Halle. In Folge der Umgestaltung des Außengeländes wird eine bisherige Brachfläche für das Abstellen von Wechselcontainern genutzt. Es ist ein Waschplatz für die Anlagentechnik vorgesehen. Die Lagerflächen im Freien werden mit großformatigen Betonsteinen von den allgemeinen Verkehrsflächen abgegrenzt. Auf den Lagerflächen werden mit diesen Betonsteinen Boxen für die verschiedenen Metallsorten hergerichtet.

Um die Effektivität der Anlage zu erhöhen und Kundenwünschen noch weiter zu entsprechen, soll die Behandlung der Schrotte von bisher 10 t/d auf 100 t/d erweitert werden. Hierzu werden zusätzliche Maschinen / Apparate (Zerkleinerer, Vorzerkleinerer) aufgestellt und betrieben. Im Zuge der Umgestaltung der Außenflächen wird die vorhandene Entwässerung instandgesetzt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Magdeburg ist die Fläche südlich des Glindenberger Weges als gewerbliches Bauland ausgewiesen. Die Nutzung erfolgt seit Jahrzehnten gewerblich / industriell. Die Flächen sind größtenteils mit Hallen bebaut und durch Fahrwege und Plätze weitestgehend versiegelt. Das Schrottlager wird seit mehr als 10 Jahren am Standort betrieben.

Im Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich folgende für Natur und Landschaft bedeutende Bereiche:

Name/ Kategorie	Lage zum Vorhaben/ Anmerkungen
Landschaftsschutzgebiet „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“	Ca. 900 m westlich und ca. 500 m östlich
Biosphärenreservat „Mittel-elbe“	Ca. 700 m östlich
Überschwemmungsgebiet Elbe	Ca. 400 m östlich
Überschwemmungsgebiet Schrote	Ca. 800 m südwestlich
Archäologische Kulturdenkmale	Ca. 700 m südöstlich und nordwestlich

Folgende geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG befinden sich im Umkreis des Vorhabengebietes:

- Röhricht am Abstiegskanal

- Flächiges Feldgehölz am Glindenberger Weg
- Barleber See II
- Gebüsch nördlich Wörlitzer Straße
- Gebüsch nördlich BAB 2
- Böschung nördlich BAB 2
- Trockenrasen und Gebüsche südlich Barleber See II

Des Weiteren befindet sich auf dem Grundstück ein Baumbestand, der gemäß Baumschutzsatzung geschützt ist. Vorkommen geschützter Arten befinden sich in einer Entfernung von ca. 300 m zum Vorhabenstandort (z.B. Ringelnatter, Zauneidechse, Neuntöter, Kurzflügelige Schwertschrecke). Direkt auf dem Standort ist ein Vorkommen geschützter Arten nicht bekannt. Zufallsbeobachtungen ab April 2023 vor Ort unterstützen die o.g. Angaben. Gegenwärtig finden Feldbegehungen statt, welche noch bis zum Herbst fortgesetzt werden, ehe eine Auswertung erfolgt.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr“ einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Vergleich zum Bestand ergeben sich zusätzliche Schallquellen (Lagertätigkeit auf vergrößerte Freifläche, Längere Fahrwege im Freien auf der vergrößerten Fläche, Betrieb eines Vorzerkleinerers im Freien, kleiner Waschplatz, zusätzlicher Stellplatz für Wechselcontainer im Freien, Schallabstrahlung von einer Halle (Halle 15), deren Nutzung angepasst wurde). Die übrigen Schallquellen bleiben unverändert. Laut Schallimmissionsprognose vom 17. Mai 2023 wird auch mit den geplanten Erweiterungen eine sichere Unterschreitung der Richtwerte der TA-Lärm erreicht.

In der Anlage können durch Dieselrußabgase, Staub durch Fahrbewegungen und Schüttvorgänge Luftverunreinigungen entstehen. Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Inspektion der betriebseigenen LKW, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände und langsames Abkippen, ggf. Abladen mit Mobillader, können erheblich nachteilige Auswirkungen minimiert werden.

In der Anlage wird nicht mit geruchsintensiven Stoffen umgegangen. Die gehandhabten Stoffe sind geruchsneutral.

Lokale Störungen, etwa ein geplatzter Hydraulikschlauch, können Verunreinigungen am Boden nach sich ziehen. Für diese Fälle sind jedoch geeignete Bindemittel und Mitarbeiter vor

Ort, um sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Ein Brand in der Anlage ist aufgrund des Dargebotes der überwiegenden Stoffe (Schrotte) eher nicht wahrscheinlich. Erfolgt ein Brand, stehen ausreichend Löschmittel zur Verfügung. Kontaminiertes Löschwasser kann, durch Absperren des Kanals, aufgefangen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Anlage ist größtenteils bereits errichtet und wird seit Jahren betrieben. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes in nordöstlicher und östlicher Richtung entfällt ein Grünstreifen (Aufschotterung / anthropogene Auffüllung, auf der sich Bewuchs bildete. Die Fläche wird regelmäßig gemäht) an der Grundstücksgrenze zwischen der Straße Am Hansehafen und der Halle bzw. deren verlängerten Richtung ostwärts. Weiterhin entfällt eine Anschüttung / Lagerplatz, der inzwischen mit Wildbewuchs versehen ist. Eine kleinere Rasenfläche geht durch das Versetzen einer Waage verloren. Südwestlich der Halle 13b befindet sich eine Rasenfläche mit spärlichem Bewuchs. Ein Teil dieser Fläche wird für Tiefbauarbeiten zur Rigolenversickerung aufgenommen und anschließend wieder mit Rasen begrünt. Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem Verlust von ca. 6.000 m² Grasfläche. In diesem Zusammenhang gehen überwiegend Strukturen verloren, die bereits im Bestand aufgrund der Randlage zu vorhandenen Straßen, der intensiven Nutzung sowie der anthropogenen Prägung nur einen sehr eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitzen. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden über Maßnahmen der Bürgerinitiative Rothensee, welche entsprechende Flächen zur Verfügung stellt, kompensiert. Es ist vorgesehen, dass Bepflanzungen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Betriebsbedingt wird durch Neuversiegelung (Totalversiegelung ca. 2.921 m² und Teilversiegelung ca. 2.832 m²) dem Naturhaushalt eine Fläche von ca. 5.753 m² dauerhaft entzogen. Aufgrund der relativ geringen Größe der betroffenen Bereiche ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Beeinträchtigungen von Böden entstehen aufgrund der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme (z.B. Vergrößerung der Lagerflächen, Aufstellen der Wechselcontainer). Durch die Versiegelung verlieren die betroffenen Böden vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt. Durch Teilversiegelung und Verdichtung werden die Bodenfunktionen erheblich eingeschränkt. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der anlagebedingten

Flächeninanspruchnahme relativ gering ist und die betroffenen Böden aufgrund der vorhandenen anthropogenen Überformung bereits stark vorbelastet sind.

Schutzgut Wasser

Durch die Änderung wird kein Grundwasser angeschnitten. Die Lagerung im Freien beschränkt sich auf 2 Wechselcontainer. Für diese und im Freien lagernden Schrotte erfolgt die Lagerung auf asphaltierter / betonierter Fläche. Niederschlagswasser wird gefasst, über einen Sandfang und einen Koalenzabscheider vorbehandelt und vor Ort versickert. Gefährliche Abfälle werden in dichten Containern in der Halle 13 gelagert. Wassergefährdende Hilfsstoffe, z. B. Hydrauliköl, werden in der Halle auf einer zugelassenen Auffangwanne gelagert. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Vorgaben der AwSV. Durch die Erweiterung ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen. Die Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßen Baudurchführung ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Luft und Klima

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

In der Anlage können durch Dieselrußabgase, Staub durch Fahrbewegungen und Schüttvorgänge Luftverunreinigungen entstehen (vgl. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit). Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Inspektion der betriebseigenen LKW, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände und langsames Abkippen, ggf. Abladen mit Mobillader, können erheblich nachteilige Auswirkungen minimiert werden.

Schutzgut Landschaft

Das Anlagenumfeld ist gewerblich und industriell vorbelastet. Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baumaßnahmen (z.B. Vergrößerung der Lagerflächen, Aufstellen der Wechselcontainer) werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt. Betriebsbedingt ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche,

Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.